

**Informationen des Gesundheitsamtes
Installation und Betrieb von
Trinkwasseranlagen auf
Volksfesten, Messen und
ähnlichen Veranstaltungen**

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Bei Veranstaltungen erfolgt die Trinkwasserversorgung zumeist über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Wenn ungeeignete Materialien verwendet oder unsachgemäß betrieben werden, kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern kommen.

Rechtliche und fachtechnische Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen von beispielsweise Imbiss-Ständen, mobilen Dusch- und Waschgelegenheiten, usw. sind:

das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, die AVB Wasser V, die DIN 2001-2, die DIN 1988, diverse DVGW-Arbeitsblätter

Laut DIN 2001-2 gibt es folgende **Verantwortlichkeiten:**

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage (auch aus rechtlicher Sicht im Vorfeld der Veranstaltung)**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb mit Dokumentation in einem Betriebsbuch (laut DIN 2001-2)**

Der Veranstalter bestimmt eine für die Trinkwasserversorgung verantwortliche Person, die die erforderliche Sachkunde hat und dem Gesundheitsamt auf Anfrage namentlich zu benennen ist.

2. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Die Sicherheitseinrichtung gegen Rücksaugen ist die Übergabestelle (DIN 2001-2).

Die weiterführenden Anschlusssteile dürfen **keine schädliche Einwirkung auf die Trinkwasserqualität** haben.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert (**DVGW W 270**) sein.

Beschriftungsbeispiele: DIN-DVGW Z1 123 bzw. Z1 123 oder DVGW XY 0123

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung** Dritter möglich.

3. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich**.

Vor dem jeweiligen Gebrauch ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen. **Nach einem längeren Stillstand (> 1 Woche)** müssen die Schlauchleitungen nach **DVGW W 291** mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln desinfiziert und anschließend mit Trinkwasser gespült werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team Hygiene und Infektionsschutz des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

Sie erreichen uns per Email gesundheitsamt.infektionsschutz@rhein-hunsrueck.de oder unter der Telefonnummer: 06761/82-726.